
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 8

Duisburg/Essen, den 16. März 2010

Seite 195

Nr. 27

**Erste Änderung der
Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das „Institut Arbeit und Qualifikation“
in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 11. März 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 26 Abs. 3 Satz 2 sowie des § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das „Institut Arbeit und Qualifikation“ in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 27.12.2006 (Verkündungsblatt Jg. 4, 2006 S. 839) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** sowie der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. **§ 3 Abs. 3** wird wie folgt neu gefasst:
„Mitglieder des Instituts können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Institute der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften oder anderer Fakultäten sein, soweit sie in den in § 2 genannten Gebieten forschend tätig sind.“
3. **§ 5 Abs. 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„Die Vorstandsmitglieder und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt.“
4. **§ 5 Abs. 5 Satz 4** wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor oder der stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin oder dem stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer noch mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.“

5. **§ 6 Abs. 1 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin als Geschäftsführende Direktorin oder einen Hochschullehrer als Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von 2 Jahren.“

6. **§ 6 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Geschäftsführende Direktorin oder einen stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von 2 Jahren. Die stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der stellvertretende Geschäftsführende Direktor ist gewählt, wenn sie beziehungsweise er mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 24.06.2009 und vom 04.03.2010.

Duisburg und Essen, den 11. März 2010

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

